

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 35/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

R e v i s i o n

Zugestellt am
18. Juli 1968

Beigeladene und Revisionsklägerin,

in dem Sozialrechtsstreit

Reg.Obersekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

weitere Beigeladene:

1.

2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 18. Juni 1968 durch



- 2 -

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder - Printzen,	
Bundessozialrichter	H a h n e r	und
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	

für Recht erkannt:

Die Revision der beigeladenen Landesversicherungsanstalt gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 21. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die beigeladene Landesversicherungsanstalt hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1958 an der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten unterlegen hat. Er ist gelernter Maschinenbauer und fuhr als Ingenieursaspirant zur See. Nach dem Besuch der Schiffs-Ingenieurschule erwarb er das Befähigungszeugnis C 4 und C 5. Vom 25. Mai 1956 bis zum 14. Juni 1959 war er leitender Maschinist des Fährschiffes "Bubendey". Seit 13. April 1960 ist er leitender Maschinist des Fährschiffes "Wendemuth". Beide Schiffe verkehren im Hamburg Hafen zwischen Neuhof und Waltershof.

Nach der Schiffs- und Bordliste beider Fährschiffe besteht die Besatzung neben dem Schiffsführer (Vergütungsgruppe Vc) aus dem Steuermann, zwei Maschinisten, zwei Heizern und vier Matrosen. Für den leitenden Maschinisten ist das Be-

- 3 -



- 3 -

fähigungszeugnis (Patent) C 4 vorgeschrieben. Ihm unterstehen ein Wachmaschinist mit Befähigungszeugnis C 3 und die beiden (Hochdruck-) Heizer. Der leitende Maschinist ist nach dem Tarifvertrag für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Juli 1958 (eingetragen im Tarifregister des Bundesarbeitsministeriums unter XXX U 56 ee) in die Vergütungsgruppe Vc - vorher VIb - eingestuft.

Der Kläger ist auf der "Wendemuth" und auf der "Bubendey" verantwortlich für die gesamte Maschinenanlage (Wartung-Pflege und Instandhaltung), für die Beschaffung und Abrechnung des Heiz- und Motorenoels und sämtlicher anderer Materialien und Ersatzteile. Er beaufsichtigt den Wachmaschinisten, der in der Regel die Maschine bedient und in der Maschinenbedienung von einem Heizer vertreten wird. Der Kläger hat u.a. tägliche und monatliche Aufstellungen über die geleisteten Betriebsstunden und den Heizoelverbrauch zu fertigen, Stundenzettel auszufüllen, Dienstpläne für die in mehreren Schichten sich abwechselnden Maschinisten und Heizer des Fährschiffs aufzustellen, Brennstoff- und Oelproben zu nehmen, Diagramme von der Maschineleistung zu machen und das Reparaturjournal zu führen.

Die Beigeladene zu 2) - die Freie und Hansestadt Hamburg - führte für den Kläger Beiträge zur Angestelltenversicherung ab, bis die beklagte Betriebskrankenkasse (BKK) ihr am 22. März 1962 mitteilte, daß die bisher in der Angestelltenversicherung geführten Maschinisten rückwirkend ab 1. Januar 1956 in die Arbeiterrentenversicherung zu überführen seien; die Beiträge seien rückwirkend umzubuchen. In diesem Sinne machte die Beigeladene zu 2) dem Kläger Mitteilung, wobei sie hinzufügte, "arbeitsvertraglich" werde er weiter im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Der Kläger erhob gegen diese Mitteilung Widerspruch, den die Beklagte durch den Bescheid vom 18. Oktober 1962 zu-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

rückwies. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben mit dem Ziel festzustellen, daß er angestelltenversicherungspflichtig sei.

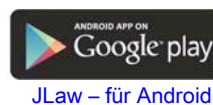
Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben, das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der beigeladenen Landesversicherungsanstalt (LVA) zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger sei als leitender Maschinist auf der "Wendemuth" und der "Bubendey" in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig gewesen, auch wenn die beiden Schiffe keine Seefahrzeuge seien und der Kläger kein Offizier des Maschinendienstes im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sei. Die Bezeichnung Schiffsoffizier sei nur dem Maschinisten auf einem Seefahrzeug vorbehalten, nicht aber dem Maschinisten auf einem Binnenfahrzeug. Letzterer könnte aber dann in der Angestelltenversicherung versichert sein, wenn er sich in einer dem Seemaschinisten oder einer anderen in Nr. 7 aufgeführten Berufsgruppe ähnlich gehobenen Stellung befinde. Der leitende Maschinist der "Wendemuth" und "Bubendey" bekleide eine ähnlich gehobene Stellung, und zwar wegen der auf diesen Fährschiffen gegebenen besonderen Verhältnisse. Nach Aussage des Oberbaurats H könne der leitende Maschinist auf diesen Fährschiffen mindestens seit 1950 seine Tätigkeit nur ausüben, wenn er die Vorbildung besitze, die für das Befähigungszeugnis C 3 vorgeschrieben sei, zumal in den beiden Bordlisten ausdrücklich sogar der Besitz des Patentbeschlusses C 4 angeordnet sei. Die Entwicklung der Technik und die damit verbundenen Änderungen in der Verrichtung der Aufgaben eines leitenden Maschinisten auf den größeren und moderneren Fährschiffen rechtfertigten jedenfalls die Annahme, daß er unabhängig davon, ob ein Patent gesetzlich oder sonst vorgeschrieben sei, zumindest über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen müsse, die denen eines Seemaschinisten entsprächen, für den das Befähigungszeugnis C 3 Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit sei. Ferner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seien die Tatsachen, daß die Schiffe 1955 und 1959 gebaut und mit Dieselmotoren und neuartigen Propelleranlagen ausgerüstet seien, geeignet, diese Annahme besonders zu stützen, insbesondere weil der Kläger als leitender Maschinist für die gesamte seiner Aufsicht unterstehende Maschinenanlage die alleinige Verantwortung trage; diese Verantwortung umfasse zudem die Aufrechterhaltung der maschinentechnischen Voraussetzungen für die Verwendung der Fährschiffe als öffentliches Verkehrsmittel nach einem bestimmten Fahrplan.

Unter diesen Umständen könne außer Betracht bleiben, daß der Kläger auch bestimmte schriftliche Arbeiten zu erledigen habe. Es könne auch dahingestellt bleiben, inwieweit der Umstand, daß der Kläger nach dem geltenden Tarifvertrag seit Jahren in die Vergütungsgruppe Vc eingestuft sei, das gefundene Ergebnis stützen könne. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die beige ladene LVA hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie rügt unrichtige Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG und trägt vor: Die Tätigkeit des Klägers sei der Arbeiterrentenversicherung zuzuordnen, da er den Beruf eines leitenden Maschinisten nicht auf einem Seeschiff, sondern auf einem Binnenschiff ausübe. Die Rechtfertigung dafür, Maschinenoffiziere auf Seeschiffen und Maschinisten auf Binnenschiffen unterschiedlich zu behandeln, liege in erster Linie darin, daß die Tätigkeit auf einem Seeschiff der Natur der Sache nach Verantwortung und Vorsorgeleistung in viel größerem Umfange voraussetze als die Arbeit auf einem Binnenschiff. Dieser grundlegende tatsächliche Unterschied komme auch in dem Berufsgruppenkatalog zum Ausdruck. Demgegenüber falle der Umstand, daß Maschinen auf Binnenschiffen heutzutage genau so zu überwachen und zu bedienen seien wie Maschinen auf Seeschiffen, nicht so sehr ins Gewicht, daß er das der Arbeiterrentenversicherung zugeordnete Berufsbild eines Binnenmaschinisten entscheidend abzuwandeln vermöge. Auf den Umfang der dem Kläger obliegenden schriftlichen Arbeiten im Vergleich zu seiner Haupttätigkeit komme es nicht an, ebenso wenig auf seine Ein-



- 6 -

stufung in die Vergütungsgruppe Vc.

Die beigeladene LVA beantragt,

die Urteile des LSG Hamburg vom 21. Dezember 1965 und des SG Hamburg vom 19. Juni 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Revision zurückzuweisen.

Die beklagte BKK und die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte stellen keinen ausdrücklichen Antrag. Sie halten aber das Urteil wegen der besonderen Lage des Falles für gerechtfertigt.

Die beigeladene Freie und Hansestadt Hamburg beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Mit der Frage, ob der Maschinist eines Binnenschiffes der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten unterliegt, hat sich der Senat bereits mit zwei Urteilen befaßt (vom 16. Dezember 1965 - 3 RK 55/63 - in SozR AVG § 3 Nr. 10 und vom 28. April 1967 - 3 RK 92/67 -). In beiden Fällen hat er eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter angenommen.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich aber von den beiden soeben erwähnten durch folgende Gesichtspunkte: Der Klä-

- 7 -



- 7 -

ger ist leitender Maschinist auf Fährschiffen im Hamburger Hafen. Die Besatzung besteht neben dem Schiffsführer und dem Steuermann aus zwei Maschinisten, zwei Heizern und vier Matrosen. Dabei ist für den leitenden Maschinisten das Befähigungszeugnis C 4 vorgeschrieben; ihm unterstehen ein Wachmaschinist mit dem Befähigungszeugnis C 3 und die beiden Heizer. Der Kläger ist für die gesamte Maschinenanlage, für die Beschaffung und Abrechnung des Heiz- und Motorenoels und sämtlicher anderer Materialien und Ersatzteile verantwortlich. Er beaufsichtigt den Wachmaschinisten, der in der Regel die Maschine bedient und dabei von einem Heizer und nicht von dem Kläger vertreten wird. Der Kläger hat weiter ua tägliche und monatliche Aufstellungen über die geleisteten Betriebsstunden und den Heizölvverbrauch zu fertigen, Stundenzettel auszufüllen, Dienstpläne für die in mehreren Schichten sich abwechselnden Maschinisten und Heizer des Fährschiffes aufzustellen, Brennstoff- und Ölproben zu nehmen, Diagramme von der Maschinenleistung zu machen und das Reparatur-Journal zu führen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die auf die Aussage von Oberbau- rat Heers gestützte Feststellung des LSG, bei den beiden Fährschiffen handele es sich um technisch sehr verfeinerte Maschinen, die aus vielen Einzelteilen bestünden und kompliziert in ihrer Zusammensetzung seien. Zur Maschinenanlage gehöre auch eine Propelleranlage, die ein besonders hohes Maß von technischem Verständnis erfordere, weil sie in das Gebiet der Automation gehöre. Der leitende Maschinist müsse die Maschinenanlage in allen Einzelheiten sehr genau kennen, er sei auf dem Wasser sozusagen sein eigener Ingenieur. Wegen der Kompliziertheit und des hohen Werts der Maschinenanlage sei ein Seemaschinenpatent für diese Position mindestens seit den fünfziger Jahren erforderlich. Betriebstechnisch und ingenieurmäßig seien die Anforderungen an den Kläger nicht geringer als die an einen Seemaschinisten mit Befähigungszeugnis C 3. Die Veränderung gegenüber früher bestehe auch in der heute

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wesentlich größeren Beanspruchung des Materials.

Der Kläger des vorliegenden Falles hat also eine wesentlich weitgehendere Verantwortung und eine höhere Stellung als die Kläger in den beiden vorhin genannten Fällen, die einzige Maschinisten bzw. zweite Maschinisten waren. Wenn man noch hinzu nimmt (was das LSG allerdings nicht als ausschlaggebend angesehen hat), daß der Kläger auch in erheblichem Umfang schriftliche Arbeiten zu erledigen hat, so rechtfertigt sich das Ergebnis, den Kläger einem Schiffsoffizier im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG gleichzustellen.

Die Revision der beigeladenen LVA muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

